



Mannheimer Aktiengesellschaft Holding
Mannheim

Wertpapier-Kenn-Nr. 842800
ISIN DE 0008428004

Wir laden unsere Aktionäre ein zur

120. ordentlichen Hauptversammlung

am Mittwoch, dem 8. Juni 2011, 10.00 Uhr, im Congress Center Rosengarten, Rosengartenplatz 2,
68161 Mannheim.

T A G E S O R D N U N G

- 1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des Lageberichts für das Geschäftsjahr 2010, des gebilligten Konzernabschlusses (IFRS) und des Konzernlageberichts für das Geschäftsjahr 2010, des erläuternden Berichts des Vorstands zu den Angaben nach §§ 289 Abs. 4, 315 Abs. 4 HGB, des Vorschlags des Vorstands für die Verwendung des Bilanzgewinns und des Berichts des Aufsichtsrats.**

Der Aufsichtsrat hat den vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluss und Konzernabschluss bereits gebilligt; der Jahresabschluss ist damit festgestellt. Entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen erfolgt daher zu diesem Punkt der Tagesordnung keine Beschlussfassung.

- 2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns für das Geschäftsjahr 2010.**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Bilanzgewinn für das Geschäftsjahr 2010 in Höhe von € 237.057,81 auf neue Rechnung vorzutragen:

Gewinnvortrag	€ 237.057,81
Bilanzgewinn	€ 237.057,81

- 3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2010.**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen Entlastung vor.

4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2010.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen Entlastung vor.

5. Wahlen zum Aufsichtsrat.

Der Aufsichtsrat setzt sich nach §§ 96 Abs. 1, 101 Abs. 1 AktG, §§ 1 Abs. 1, 4 Abs. 1 DrittelbG und § 9 Nr. 1 der Satzung aus sechs Aufsichtsratsmitgliedern der Aktionäre und drei Aufsichtsratsmitgliedern der Arbeitnehmer zusammen. Die Hauptversammlung ist an Wahlvorschläge bei der Wahl der Aufsichtsratsmitglieder der Aktionäre nicht gebunden.

Die Amtszeit der von der Hauptversammlung gewählten Mitglieder endet mit der Beendigung der diesjährigen ordentlichen Hauptversammlung. Der Aufsichtsrat schlägt vor, als Vertreter der Aktionäre zu Mitgliedern des Aufsichtsrats bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2015 beschließt, die folgenden Herren zu wählen:

- Professor Thomas Bauer, Schrobenuhausen
Vorsitzender des Vorstands der Bauer AG, Schrobenuhausen

Herr Prof. Bauer ist Mitglied in folgenden anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten und vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen:

- BAUER Spezialtiefbau GmbH, Schrobenuhausen, Vorsitzender
- BAUER Maschinen GmbH, Schrobenuhausen, Vorsitzender
- SCHACHTBAU NORDHAUSEN GmbH, Nordhausen, Vorsitzender
- BAUER Resources GmbH, Schrobenuhausen
- BAUER Egypt S.A.E., Kairo, Vorsitzender

- Mag. Hannes Bogner, Wien
Mitglied des Vorstands der UNIQA Versicherungen AG, Wien

Herr Mag. Bogner ist Mitglied in folgenden anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten und vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen:

- UNIQA TU S.A., Lodz, Vorsitzender
- UNIQA TU na Zycie S.A., Lodz, Vorsitzender
- UNIQA Assurances S.A., Genf, Vorsitzender
- UNIQA Previdenza SpA, Mailand, Vorsitzender
- UNIQA Life SpA, Mailand, Vorsitzender
- UNIQA Assicurazioni SpA, Mailand, Vorsitzender
- UNIQA Protezione SpA, Udine, Vorsitzender
- UNIQA Personenversicherung AG, Wien
- UNIQA Sachversicherung AG, Wien
- Raiffeisen Versicherung AG, Wien
- CALL DIRECT Versicherung AG, Wien
- Salzburger Landes-Versicherung AG, Salzburg
- FINANCE LIFE Lebensversicherung AG, Wien

- UNIQA Beteiligungs-Holding GmbH, Wien
 - UNIQA International Versicherungs-Holding GmbH, Wien
 - UNIQA Real Estate AG, Wien
 - UNIQA osiguranje d.d., Zagreb
 - UNIQA osiguranje d.d., Sarajevo
 - UNIQA Re AG, Zürich
 - Takaful Emarat-insurance, Dubai
 - Valida Holding AG, Wien
 - Mannheimer Versicherung AG, Mannheim
 - Mannheimer Krankenversicherung AG, Mannheim
 - mamax Lebensversicherung AG, Mannheim
- Wolfgang Deml, Rottach-Egern
Vorsitzender des Vorstands i.R. der BayWa Aktiengesellschaft, München

Herr Deml ist Mitglied in folgenden anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten und vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen:

- Strenesse AG, Nördlingen, Vorsitzender
 - Bavaria Schifffahrts- und Speditions-AG, Aschaffenburg
 - Hauck & Aufhäuser Privatbankiers KGaA, Frankfurt
 - AGCO Corporation Group, Atlanta
- Volker Meis, Gmund
Mitglied des Vorstands i.R. der Mannheimer AG Holding, Mannheim
- Herr Meis ist Mitglied in folgenden anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten und vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen:
- ConVista Consulting AG, Köln, Vorsitzender
 - Niederösterreichische Versicherung-Aktiengesellschaft, St. Pölten
- Dr. Franz Scherer, Köln
Vorsitzender der Geschäftsführung i.R. der FTE Automotive Holding S.A., Luxemburg

Herr Dr. Scherer ist Mitglied in folgenden anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten und vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen:

- W.E.T. AG, Odelzhausen, Vorsitzender
- Seeburger AG, Bretten, Vorsitzender
- Pluradent AG & Co KG, Offenbach, Vorsitzender
- Mannheimer Versicherung AG, Mannheim
- mamax Lebensversicherung AG, Mannheim

- Dr. Theo Spettmann, Ludwigshafen am Rhein
Sprecher des Vorstands i.R. der Südzucker Aktiengesellschaft Mannheim/Ochsenfurt,
Mannheim

Herr Dr. Spettmann ist Mitglied in folgenden anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten und vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen:

- CropEnergies AG, Mannheim, Vorsitzender
- Carl Zeiss AG, Oberkochen, Vorsitzender
- SCHOTT AG, Mainz, Vorsitzender
- Universität Mannheim (Universitätsrat), Mannheim

Der Aufsichtsrat schlägt den Mitgliedern des noch zu konstituierenden Aufsichtsrats gemäß Ziffer 5.4.3 Satz 3 des Deutschen Corporate Governance Kodex vor, Herrn Dr. Franz Scherer zum Vorsitzenden des Aufsichtsrats zu wählen.

Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung

Im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung ist das Grundkapital der Gesellschaft in 63.080.000 Stückaktien eingeteilt, die jeweils eine Stimme gewähren. Die Gesellschaft hält im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung 2.436 eigene Aktien. Hieraus stehen ihr keine Rechte zu. Die Gesamtzahl der teilnahme- und stimmberechtigten Aktien beträgt im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung somit 63.077.564.

Teilnahme an der Hauptversammlung und Ausübung des Stimmrechts

An der Hauptversammlung kann jeder im Aktienregister der Gesellschaft eingetragene Aktionär teilnehmen und das Stimmrecht ausüben, der sich bis spätestens zum Ablauf des 1. Juni 2011 (24.00 Uhr) bei der Gesellschaft unter einer der nachfolgenden Adressen

Post: Mannheim AG Holding
Aktienverwaltung
Augustaanlage 66
D-68165 Mannheim

Telefax: +49 (0) 621.457-4395

Internet: www.mannheimer.de/hv

angemeldet hat.

Weitere Hinweise zum Anmeldeverfahren erhalten die Aktionäre auf dem Anmeldeformular oder auf der genannten Internetseite.

Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt nach § 67 Abs. 2 Satz 1 AktG als Aktionär nur, wer als solcher im Aktienregister eingetragen ist. Für das Teilnahmerecht sowie für die Anzahl der einem Teilnahmberechtigten in der Hauptversammlung zustehenden Stimmrechte ist demgemäß der Eintragungsstand des Aktienregisters am Tage der Hauptversammlung maßgeblich. Aus

arbeitstechnischen Gründen werden allerdings im Zeitraum vom Ablauf des 1. Juni 2011 bis zum Schluss der Hauptversammlung keine Umschreibungen vorgenommen (sogenannter Umschreibestopp). Deshalb entspricht der Eintragungsstand des Aktienregisters am Tag der Hauptversammlung dem Stand nach der letzten Umschreibung am 1. Juni 2011. Erwerber von Aktien, deren Umschreibungsanträge nach dem 1. Juni 2011 bei der Gesellschaft eingehen, können Teilnahmerechte und Stimmrechte aus diesen Aktien nicht ausüben, es sei denn, sie lassen sich insoweit bevollmächtigen oder zur Rechtsausübung ermächtigen. In solchen Fällen bleiben Teilnahme- und Stimmrecht bis zur Umschreibung noch bei dem im Aktienregister eingetragenen Aktionär.

Vertretung bei Stimmrechtsausübung oder Teilnahme

Die Aktionäre können ihr Stimmrecht in der Hauptversammlung auch durch Bevollmächtigte, z.B. ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung i.S.d. § 135 AktG, weisungsgebundene Stimmrechtsvertreter oder andere Personen ihrer Wahl, ausüben lassen.

Auch im Fall der Stimmrechtsvertretung sind eine fristgemäße Anmeldung und die Eintragung des Aktionärs im Aktienregister erforderlich.

Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform. Bei Bevollmächtigung von Kreditinstituten, Aktionärsvereinigungen oder diesen nach § 135 Abs. 8 oder 10 AktG gleichgestellten Instituten, Unternehmen und Personen sind in der Regel Besonderheiten zu beachten, die bei dem jeweils zu Bevollmächtigenden zu erfragen sind. Wir bitten daher Aktionäre, die ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung oder ein anderes der in § 135 Abs. 8 und 10 AktG gleichgestellten Institute, Unternehmen oder Personen mit der Stimmrechtsausübung bevollmächtigen wollen, sich mit dem zu Bevollmächtigenden über die Form der Vollmacht abzustimmen.

Eine Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft können der Gesellschaft an die Anschrift:

Mannheimer AG Holding
Aktienverwaltung
Augustaanlage 66
D-68165 Mannheim
Telefax: +49 (0) 621.457-4395

oder per Internet gemäß dem von der Gesellschaft festgelegten Verfahren unter

www.mannheimer.de/hv

übermittelt werden.

Bevollmächtigt der Aktionär mehr als eine Person, so kann die Gesellschaft eine oder mehrere von diesen zurückweisen.

Die Gesellschaft bietet den Aktionären die Möglichkeit, ihre Stimmrechte durch von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter in der Hauptversammlung nach ihren Weisungen ausüben zu lassen. Diese können in Textform oder per Internet unter www.mannheimer.de/hv bevollmächtigt werden. Sollen die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter bevollmächtigt werden, so muss der Aktionär diesen in jedem Fall Weisungen erteilen, wie das

Stimmrecht ausgeübt werden soll. Ohne Erteilung entsprechender Weisungen ist die Vollmacht unwirksam. Sollten zu einem Tagesordnungspunkt Einzelabstimmungen stattfinden, gilt die hierzu erteilte Weisung entsprechend für jede Einzelabstimmung. Die Einzelheiten dazu ergeben sich aus den Unterlagen, die den Aktionären übersandt werden.

Über die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter kann nicht an Abstimmungen über Anträge zum Verfahren in der Hauptversammlung, in der Hauptversammlung gestellte Gegenanträge oder nicht ordnungsgemäß vor der Hauptversammlung von Aktionären mitgeteilte Anträge i.S.v. § 126 AktG oder Wahlvorschläge i. S. v. § 127 AktG teilgenommen werden. Die Stimmrechtsvertreter nehmen auch keine Aufträge zu Wortmeldungen, zur Einlegung von Widersprüchen gegen Hauptversammlungsbeschlüsse oder zum Stellen von Fragen oder Anträgen entgegen.

Von der Gesellschaft angebotene Formulare für Anmeldung und Vollmachtserteilung

Für die Anmeldung und die Vollmachtserteilung kann das von der Gesellschaft hierfür bereitgestellte Formular verwendet werden. Aktionäre, die im Aktienregister eingetragen sind, erhalten das Formular per Post zugesandt.

Mit dem Anmeldeformular werden auch eine Aktionärsnummer und ein entsprechendes Hauptversammlungs-Online-Passwort übermittelt, mit dem die Aktionäre unter der Internetadresse www.mannheimer.de/hv online ihre Aktien anmelden und Vollmachten erteilen oder widerrufen können.

Zudem kann für die Erteilung einer Vollmacht auch das auf der Eintrittskarte enthaltene Vollmachtsformular verwendet werden.

Rechte der Aktionäre nach §§ 122 Abs. 2, 126 Abs. 1, 127, 131 Abs. 1 AktG

Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung nach § 122 Abs. 2 AktG

Aktionäre, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil (5%) des Grundkapitals (dies entspricht 3.154.000 Aktien oder 3.154.000 EUR) oder den anteiligen Betrag von 500.000 EUR erreichen (das entspricht 500.000 Aktien), können verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekannt gemacht werden. Das Verlangen ist schriftlich an den Vorstand der Gesellschaft zu richten und muss der Gesellschaft spätestens am 8. Mai 2011 (24.00 Uhr) zugehen; später zugegangene Ergänzungsverlangen werden nicht berücksichtigt. Bitte richten Sie entsprechende Verlangen an folgende Adresse:

Mannheimer AG Holding
- Vorstand -
c/o Aktienverwaltung
Augustaanlage 66
D-68165 Mannheim

Jedem neuen Gegenstand der Tagesordnung muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen. Der oder die Antragsteller haben nachzuweisen, dass er/sie seit mindestens drei Monaten vor dem Tag der Hauptversammlung Inhaber der Aktien ist/sind. Bei der Berechnung dieser Frist ist § 70 AktG zu beachten.

Bekanntmachung und Zuleitung von Ergänzungsverlangen erfolgen in gleicher Weise wie bei der Einberufung.

Anträge und Wahlvorschläge von Aktionären nach §§ 126 Abs. 1, 127 AktG

Aktionäre der Gesellschaft können Gegenanträge gegen Vorschläge von Vorstand und/oder Aufsichtsrat zu bestimmten Punkten der Tagesordnung übersenden. Solche Anträge i. S. v. § 126 AktG sind ausschließlich an:

Mannheimer AG Holding
Aktienverwaltung
Augustaanlage 66
D-68165 Mannheim
oder per Telefax an: +49(0)621.457-4395

zu richten. Anderweitig adressierte Gegenanträge werden nicht berücksichtigt.

Spätestens am 24. Mai 2011 (24.00 Uhr) unter vorstehender Adresse zugegangene und ordnungsgemäße, insbesondere mit einer Begründung versehene Anträge von Aktionären werden unverzüglich unter der Internetadresse

www.mannheimer.de/hv

veröffentlicht. Eventuelle Stellungnahmen der Verwaltung werden ebenfalls unter der genannten Internetadresse veröffentlicht.

Von einer Veröffentlichung eines Gegenantrags und seiner Begründung kann die Gesellschaft absehen, wenn einer der Ausschlussstatbestände nach § 126 Abs. 2 AktG vorliegt, etwa weil der Gegenantrag zu einem gesetzes- oder satzungswidrigen Beschluss der Hauptversammlung führen würde. Eine Begründung eines Gegenantrags braucht nicht zugänglich gemacht zu werden, wenn sie insgesamt mehr als 5.000 Zeichen beträgt.

Es wird darauf hingewiesen, dass Gegenanträge, die der Gesellschaft vorab fristgerecht übermittelt worden sind, in der Hauptversammlung nur Beachtung finden, wenn sie dort mündlich gestellt werden. Das Recht eines jeden Aktionärs, während der Hauptversammlung Gegenanträge zu den verschiedenen Punkten der Tagesordnung auch ohne vorherige und fristgerechte Übermittlung an die Gesellschaft zu stellen, bleibt unberührt.

Für Vorschläge von Aktionären zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern gelten die vorstehenden Sätze entsprechend, diese brauchen jedoch nicht begründet zu werden. Insbesondere sind auch Wahlvorschläge i. S. v. § 127 AktG ausschließlich an:

Mannheimer AG Holding
Aktienverwaltung
Augustaanlage 66
D-68165 Mannheim
oder per Telefax an: +49(0)621.457-4395

zu richten. Anderweitig adressierte Wahlvorschläge werden nicht berücksichtigt. Spätestens am 24. Mai 2011 (24.00 Uhr) unter vorstehender Adresse zugegangene und ordnungsgemäße Wahlvorschläge von Aktionären werden unverzüglich unter der Internetadresse

www.mannheimer.de/hv

veröffentlicht. Eventuelle Stellungnahmen der Verwaltung werden ebenfalls unter der genannten Internetadresse veröffentlicht. Der Vorstand braucht Wahlvorschläge von Aktionären insbesondere dann nicht zugänglich zu machen, wenn diese nicht den Namen, ausgeübten Beruf und Wohnort der vorgeschlagenen Aufsichtsratsmitglieder und Angaben zu deren Mitgliedschaft in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten enthalten; Angaben zu ihrer Mitgliedschaft in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen sollen beigefügt werden.

Auskunftsrecht des Aktionärs nach § 131 Abs. 1 AktG

In der Hauptversammlung kann jeder Aktionär vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen, soweit die Auskunft zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist (vgl. § 131 Abs. 1 AktG). Die Auskunftspflicht erstreckt sich auch auf die rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der Gesellschaft zu verbundenen Unternehmen sowie auf die Lage des Mannheimer Konzerns und der in den Konzernabschluss der Mannheimer AG Holding einbezogenen Unternehmen. Auskunftsverlangen sind in der Hauptversammlung grundsätzlich mündlich zu stellen.

Von der Beantwortung einzelner Fragen kann der Vorstand aus den in § 131 Abs. 3 AktG genannten Gründen absehen, zum Beispiel wenn die Erteilung der Auskunft nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, der Gesellschaft oder einem verbundenen Unternehmen einen nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen.

Weitergehende Erläuterungen

Weitergehende Erläuterungen zu den Rechten der Aktionäre finden sich auch auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.mannheimer.de/hv.

Hinweis auf die Internetseite der Gesellschaft

Diese Einladung zur Hauptversammlung, die der Hauptversammlung zugänglich zu machenden Unterlagen und weitere Informationen im Zusammenhang mit der Hauptversammlung sind auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.mannheimer.de/hv einsehbar. Sämtliche der Hauptversammlung gesetzlich zugänglich zu machenden Informationen liegen auch in der Hauptversammlung zur Einsichtnahme aus.

Mannheim, im April 2011

Mannheimer Aktiengesellschaft Holding

Der Vorstand